

BETRIEBSSATZUNG
für die
Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Mainz-Bingen
vom 05. Februar 1992

in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 13. November 2001

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Kreistages
- § 5 Werksausschuss
- § 6 Aufgaben des Werksausschusses
- § 7 Aufgaben des Landrates
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 10 Bedienstete des Eigenbetriebes
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Leistungsaustausch
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Der Kreistag hat aufgrund

des § 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, des § 85 Abs. 3 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504)

i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

am 31. Januar 1992 und

am 26. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen (Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung), die öffentlich bekannt gemacht wurde:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Mainz-Bingen wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung und die Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Mainz-Bingen sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Mainz-Bingen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 384.000,- Euro.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter,
5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Satzungen,
8. die Höhe der Deponie- und Abfallentsorgungsgebühren.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Kreistag wählt nach § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, er ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 37 - 40 LKO. Die allgemeinen Bestimmungen der Landkreisordnung gelten auch für den Werksausschuss, soweit die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der Landrat führt im Werksausschuss den Vorsitz.
- (4) Die Werkleiter/innen nehmen an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 und Mehrausgaben nach § 17 EigAnVO,
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung des Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren Dienst vergleichbarer Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 3. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LAbfWAG),
 4. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 7

Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (2) Der Landrat ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelweisungen kann er nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidung (§ 42 LKO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt werden. Ein Mitglied wird vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages zum/r ersten Werkleiter/in bestellt. Er/Sie ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.
- (2) Mit Zustimmung des Werksausschusses hat der Landrat die Geschäftsbereiche der Mitglieder der Werkleitung durch Dienstanweisung zu bestimmen.

- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Landrates in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören vor allem
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 4. der Abschluss von Verträgen bis zu 11.000,-- Euro (im Einzelfall).
- (4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich; jede/r Werkleiter/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb innerhalb seines/ihres Geschäftsbereichs beschäftigt sind.
- (5) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und - soweit notwendig - deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr. Die Vertretung obliegt dem/r ersten Werkleiter/in jeweils gemeinschaftlich mit einem/r weiteren Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleiter/innen unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben den Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung des Landkreises vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Kreiskasse bei der Kreisverwaltung verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Kreiskasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der Abschluss ist bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Kreisverwaltung und umgekehrt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltung der Abfallentsorgung des Landkreises Mainz-Bingen vom 06. Februar 1990 außer Kraft.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Die Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Mainz-Bingen ist am 01. April 1992 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Mainz-Bingen ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.